

G+S

Gesundheit
und
Schule

BZgA

Bundeszentrale
für
gesundheitliche
Aufklärung

Schule und Cannabis

Regeln, Maßnahmen, Frühintervention

LEITFADEN FÜR SCHULEN UND LEHRKRÄFTE



Schule und Cannabis

**Regeln, Maßnahmen,
Frühintervention**

LEITFADEN FÜR SCHULEN UND LEHRKRÄFTE

Einleitung	
1. Cannabis - Zahlen und Fakten	
• Verbreitung	8
• Darreichungsformen und Vertriebswege	9
• Wirkung	11
• Motivation zum Konsum	12
2. Gesetzeslage	
• Betäubungsmittelgesetz (BtMG)	14
• Schulgesetz (SchulG)	15
3. Schulregeln bei Cannabiskonsum	
• Warum Cannabis nichts in der Schule verloren hat	17
• Handlungsschritte zum schulinternen Regelwerk	17
1. Bildung eines Suchtpräventionsteams	17
2. Haltung klären	18
3. Regeln formulieren	18
4. Maßnahmen festlegen	19
– Beispiele für konkrete Maßnahmen	19
5. Rollen klären	20
6. Regeln und Maßnahmen kommunizieren	20
7. Kontinuität sicherstellen	20
• Einbezug der Eltern	21
4. Feststellung von Cannabiskonsum	
• Situation richtig einschätzen	23
1. Eindeutigkeit der Situation	23
2. Schweregrad	23
3. Häufigkeit des Konsums	23
4. Selbst- oder Fremdgefährdung	24
5. Informationen zur Person	24
• Anzeichen von Cannabiskonsum	24
– Kurz- und langfristige Symptome	24

5. Adäquat reagieren

- Auf Schulveranstaltungen und Klassenfahrten 26
- Bei Verdacht 26
- Bei Verhaltensauffälligkeiten 26
- Akut und/oder dauernd „bekiffte“ Schülerinnen und Schüler 27
- Dritte beobachten Cannabiskonsum 27
- Die Frage nach dem eigenen Konsum 27
- Disziplinarische Maßnahmen 28
- Maßnahmen der Entwicklungsförderung 28
- Drogentests an Schulen 28
- Dealen an der Schule 29

6. Hilfestellungen

- Unterstützende Fachkräfte 31
- Tipps für Gespräche 31
 - Besonderheiten im Umgang mit Eltern 31

7. Anhang

- Interventionsleitfaden 34
- Gespräche zur Klärung 36
- Arbeitshilfen und weiterführendes Infomaterial 40
- Fachstellen für Suchtprävention in den Bundesländern 42

Einleitung

Cannabis ist die am häufigsten konsumierte illegale Droge in der Bundesrepublik Deutschland.

Laut des Alkoholsurveys von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) aus dem Jahr 2016 hat jeder elfte Jugendliche im Alter von 12 bis 17 Jahren schon einmal in seinem Leben Cannabis konsumiert, 6,9% während der letzten 12 Monate.

Die Stiftung Sucht Schweiz in Lausanne hat im Jahr 2002 ermittelt, dass etwa ein Drittel der Lehrkräfte der 8. und 9. Jahrgangsstufen im laufenden Schuljahr Erfahrungen mit „bekifften“ Schülerinnen und Schülern im Unterricht gemacht hat. Abhängig von der Klassenstufe konnten 6 bis 15 Prozent der Lehrkräfte Cannabis- oder Alkoholkonsum auf dem Schulgelände beobachten. Dass der Konsum von Cannabis – wie von Alkohol und anderen Drogen – in der Schule nicht toleriert werden kann, ist klar. Aber wie kann man dagegen vorgehen?

Ein System von Regeln und Maßnahmen trägt dazu bei, Schwierigkeiten zu vermindern oder zu verhindern.

Die vorliegende Broschüre zeigt auf, wie die Schule vorgehen kann. Sie geht dabei auf zwei Fragenkomplexe ein:

1. Wie kann die Schule als Ganzes mit dem Thema Cannabis umgehen? Welche Regeln sollen gelten und welche Maßnahmen sollten im Fall von Konsum getroffen werden?
2. Wie können Lehrkräfte in konkreten Konsumsituationen mit Schülerinnen und Schülern konstruktiv umgehen?

Die Broschüre wurde vom Bundesamt für Gesundheit, Bern und der Stiftung Sucht Schweiz, Lausanne entwickelt. Die BZgA hat sich auf Grund der positiven Erfahrungen mit den vorgestellten Maßnahmen in der Schweiz entschlossen, die Broschüre zu übernehmen und sie deutschen Verhältnissen anzupassen.

Die Broschüre richtet sich in erster Linie an Lehrkräfte der weiterführenden Schulen. Sie versteht sich als Anregung zur Auseinandersetzung und als Hilfestellung. Bei der Gestaltung eines schulinternen Regelsystems muss jedoch die spezifische Situation der einzelnen Schule berücksichtigt werden.

1. Cannabis - Zahlen und Fakten



Cannabis gilt als eine der ältesten Nutz- und Heilpflanzen mit einer jahrtausendealten Tradition. Den Hanfgewächsen zugeordnet, wurde die Pflanze vor allem für die Herstellung von Kleidern und Seilen genutzt. Gleichzeitig etablierte sich Cannabis zunehmend als Rauschmittel, zunächst in Indien im Zusammenhang mit kultischen Handlungen. In Europa gewann Cannabis als Rauschdroge erst im 19. Jahrhundert an Bedeutung.

Verbreitung

Cannabis ist sowohl bei Jugendlichen als auch bei Erwachsenen die populärste illegale Droge. Jeder elfte Jugendliche (8,7%) im Alter von 12 bis 17 Jahren hat schon einmal in seinem Leben Cannabis konsumiert (Lebenszeitprävalenz). Die 12-Monatsprävalenz in dieser Altersgruppe beträgt 6,9%. Der regelmäßige Cannabiskonsum, d. h. mindestens elfmal oder häufiger in den letzten 12 Monaten, liegt im Vergleich mit 1,5% bei den Jugendlichen deutlich niedriger.

Bei den jungen Erwachsenen hat mehr als jeder Dritte (35,8%) der 18- bis 25-Jährigen Cannabis ausprobiert. Die 12-Monatsprävalenz liegt mit 18,9% deutlich niedriger. Auch bei den jungen Erwachsenen ist der regelmäßige Cannabiskonsum mit 5,4% auffallend seltener.

Bezüglich des Konsumverhaltens sind geschlechtsspezifische Unterschiede erkennbar. Sowohl bei den männlichen Jugendlichen als auch bei den jungen Männern ist der Cannabiskonsum weiter verbreitet und wird intensiver betrieben als bei den Vertreterinnen der beiden Altersgruppen. So liegt die Lebenszeitprävalenz bei den männlichen 12- bis 17-Jährigen (11,6%) etwa doppelt so hoch wie bei den weiblichen (5,7%). Ein ähnliches Verhältnis zeigt sich bei der Lebenszeitprävalenz der Altersgruppe 18 bis 25 Jahre, allerdings liegen die Werte hier sehr viel höher (♂: 44,8%, ♀: 26,4%). Auch die 12-Monatsprävalenz und die Verbreitung des regelmäßigen Cannabiskonsums sind sowohl bei den männlichen Jugendlichen als auch bei den jungen Männern etwa doppelt so hoch wie bei den weiblichen Jugendlichen und jungen Frauen:

	Männer 12-17 Jahre	Frauen 12-17 Jahre	Männer 18-25 Jahre	Frauen 18-25 Jahre
Lebenszeitprävalenz	11,6%	5,7%	44,8%	26,4%
12-Monatsprävalenz	9,3%	4,5%	26,0%	11,4%
Regelmäßiger Konsum	2,2%	0,8%	8,1%	2,6%

Im Hinblick auf soziale Merkmale wie Schultyp, Ausbildung und Berufstätigkeit lassen sich keine signifikanten Unterschiede beim Cannabiskonsum feststellen. Allerdings gibt der Alkoholsurvey 2016 der BZgA verschiedene Hinweise darauf, dass der Migrationshintergrund möglicherweise im Zusammenhang mit Konsumunterschieden steht. Beispielsweise ist die Lebenszeitprävalenz bei Schülerinnen und Schülern aus der Sekundarstufe II mit einem osteuropäischen oder sonstigen Migrationshintergrund (außerhalb von Europa und Asien) erhöht. Andererseits ist die Lebenszeitprävalenz bei Schülerinnen und Schülern aus der Sekundarstufe II mit einem asiatischen oder türkischen Migrationshintergrund verringert. Um eindeutige Aussagen zum Einfluss des Migrationshintergrundes treffen zu können, sind weitere Forschungen notwendig.

Die Cannabisprävalenz zeigt in den vergangenen Jahren einen wellenförmigen Verlauf. In den Daten des Alkoholsurvey 2016 zeichnet sich bei den männlichen Jugendlichen und jungen Männern im Vergleich zu den Jahren 2011 bzw. 2008 eine steigende Tendenz bezüglich der 12-Monatsprävalenz ab. Die Lebenszeitprävalenz ist bei jungen Männern hingegen von 2008 bis 2016 leicht rückläufig. Bei den weiblichen Jugendlichen lässt sich 2016 im Vergleich zum Jahr 2014 ein Rückgang der Prävalenzen erkennen. Bei jungen Frauen hat sich seit 2011 lediglich die Lebenszeitprävalenz reduziert.

Darreichungsformen und Vertriebswege

Cannabis wird aus Pflanzenteilen der weiblichen Hanfpflanze (*Cannabis sativa*) gewonnen. Diese enthält genügend THC, um einen Rausch zu erzeugen. Der psychoaktive Wirkstoff von Cannabis heißt Tetrahydrocannabinol, kurz THC. Cannabis ist in Form von Haschisch, Marihuana und Haschischöl erhältlich.

- **Haschisch** nennt man das gepresste Harz der Hanfpflanze. Es kann geraucht, aber auch in Fett gelöst und anschließend zu Getränken oder Lebensmitteln hinzugefügt werden. Haschisch hat einen durchschnittlichen THC-Gehalt von 20%.
- **Marihuana** sind getrocknete, unbefruchtete weibliche Blüten der Hanfpflanze. Sie werden geraucht oder mittels Wasserpfeife oder Bong verdampft. Der durchschnittliche THC-Gehalt liegt bei 22%.
- **Haschischöl** wird mit Hilfe von Lösungsmitteln aus der Hanfpflanze herausgelöst. Es wird verdampft und inhaliert, geraucht oder Getränken und Lebensmitteln zugesetzt. Der THC-Gehalt beträgt durchschnittlich bis zu 80%.

Die häufigste Konsumform von Cannabis ist das Rauchen von Joints. Joints sind selbstgedrehte Zigaretten aus zerbröckeltem Haschisch oder Marihuana, das meistens mit Tabak vermischt wird.

Die Konsummuster werden in „weichere“ und „härtere“ Konsummuster unterteilt:

Weicheres Konsummuster	Härteres Konsummuster
Einzel- /Gelegenheitskonsum (einmal im Jahr bis 2-3 mal im Monat)	Gewohnheitskonsum, (nahezu) täglicher bis mehrmals täglicher Konsum
Geringere Dosis	Hohe Dosis
Joint als Konsumform	Auch intensivere Konsumformen, z. B. Bong
Nur geringe zeitliche oder finanzielle Investitionen	Feste Integration des Konsums im Alltag
Kaum Mischkonsum oder Konsum weiterer illegaler Drogen	Mischkonsum und Konsum weiterer illegaler Drogen



Cannabis wird im Einzelfall auch **zu medizinischen Zwecken** eingesetzt. Vor allem findet es Anwendung bei Übelkeit oder zur Appetitsteigerung bei Krebs- oder Aids-erkrankten Menschen, zur Muskelentspannung bei Multipler Sklerose oder um die Reduzierung des Augeninnendrucks bei einem Glaukom zu erreichen. Nach § 31 Abs. 6 SGB V haben Versicherte mit einer schwerwiegenden Erkrankung seit März 2017 im Einzelfall Anspruch auf Cannabisprodukte.

Die bedeutendsten **Anbaugelände** von Cannabis liegen in Afrika (Marokko, Südafrika, Nigeria, Ghana, Senegal), Amerika (USA, Kolumbien, Brasilien, Mexiko, Jamaika), im Mittleren und Nahen Osten (Türkei, Libanon, Afghanistan, Pakistan) sowie in Süd- und Südostasien (Thailand, Nepal, Indien, Kambodscha). Das in Europa gehandelte Cannabis stammt zu ca. 70 bis 80 Prozent aus Marokko. Allerdings steigt die Relevanz europäischer Anbaugelände zusehends. In Deutschland wird Cannabis in den letzten Jahren vermehrt in Indoor-Anlagen angebaut. Auf diese Weise kann durch optimierte Wachstumsbedingungen ein höherer Ernteertrag und THC-Gehalt als im traditionellen Freilandanbau erzielt werden.

Der **Drogenhandel im Internet** ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen und hat den Zugang der Bevölkerung zu illegalen Drogen erleichtert. Hierbei können (illegale) Drogen wie Cannabis über das Clearnet, Deepweb oder Darknet bezogen werden. Anschließend werden die Drogen per Post versendet.



Clearnet, Deepweb und Darknet

Das Internet teilt sich in verschiedene Bereiche auf. Das **Clearnet** ist der bekannte Teil des Internets. Es ist über normale Browserprogramme wie Google Chrome oder Mozilla Firefox erreichbar und durch Suchmaschinen leicht zugänglich. Das **Deepweb** (auch Hidden Web, Invisible Web) kann nicht durch allgemeine Suchmaschinen erreicht werden, sondern nur über spezielle Software. Es zeichnet sich durch eine besonders starke Verschlüsselung und/ oder Anonymisierung aus. Das **Darknet** umfasst verschiedene legale und illegale Wikis und Blogs sowie kriminelle Plattformen, die z. B. dem Drogenhandel dienen.



Wirkung

Der Eintritt der Wirkung von Cannabis hängt von der Konsumform ab. Wird es geraucht, tritt die Wirkung durch die Aufnahme über die Atemwege sehr schnell ein. Nach etwa 15 Minuten kann bereits das Maximum der Wirkung erreicht werden. In der Regel ist der Rausch nach etwa drei Stunden beendet. Wird Cannabis über Getränke oder Lebensmittel konsumiert, entfaltet sich die Wirkung meist plötzlich, tritt später ein und dauert länger an. Bei der Wirkungsentfaltung spielt auch die Menge der vor und während des Konsums aufgenommenen Nahrung eine wichtige Rolle.

Das Wirkspektrum von Cannabis kann sich ganz unterschiedlich äußern. Dabei nehmen verschiedene Faktoren Einfluss; z. B. Art und Menge des Konsums, die unmittelbare Umgebung und vor allem die Person selbst mit ihrer Grundstimmung und psychischen Stabilität.

Zu den positiv erwarteten Effekten des Substanzkonsums von Cannabis gehören vor allem Entspannung, eine Anhebung der Stimmung, Heiterkeit und ein erhöhtes Bedürfnis an Kommunikation. Zu den negativen Auswirkungen gehören z. B. Unruhe, Angst, Erinnerungslücken, Verwirrung oder paranoide Wahnvorstellungen.

Im Falle eines problematischen Suchtmittelkonsums können **körperliche, soziale und psychische Langzeitfolgen** entstehen.

Zu den körperlichen Symptomen zählen u. a. die beeinträchtigte kognitive Leistungsfähigkeit (Konzentration, Lernfähigkeit) und bei gerauchtem Cannabis die Schädigung der Lungenfunktion. Eine Abhängigkeit kann sich körperlich durch milde Entzugserscheinungen bemerkbar machen.

Soziale Auswirkungen der psychischen Abhängigkeit äußern sich in allgemeinen Rückzugstendenzen, die häufig eine Gleichgültigkeit hinsichtlich alltäglicher Aufgaben nach sich zieht, bis hin zu einer totalen sozialen Isolation.

Weiter besteht die Annahme, dass Cannabis nicht nur akute psychotische Symptome, sondern auch dauerhafte Psychosen auslöst. Die Forschungslage kann diese Kausalität nicht eindeutig bestätigen, jedoch zeigen bisherige Erkenntnisse, dass das Risiko eines Ausbruchs einer Psychose für Personen mit einer genetischen Disposition (Anfälligkeit) für Schizophrenie durchaus erhöht ist.

Die Aussage, dass Cannabis eine Einstiegsdroge sei, konnte nicht bestätigt werden. Tatsächlich ist es so, dass lediglich ein geringer Teil der Konsumierenden von Cannabis auch andere illegale Drogen konsumiert. Nachgewiesen ist hingegen, wer früh mit dem Konsum beginnt, ist eher geneigt über längere Zeit zu konsumieren.

Motivation zum Konsum

Wenn Lehrkräfte mit Cannabis konsumierenden Jugendlichen konfrontiert werden, ist es für eine adäquate Einschätzung der Situation notwendig, sich mit den Motiven und Funktionen des Konsums auseinanderzusetzen.

Viele Jugendliche konsumieren aus Neugier oder weil es die anderen tun. Einige hören bald wieder mit dem Konsum auf, andere konsumieren sporadisch, wie im Falle eines punktuellen Gruppenerlebnisses. Bestimmte Konsummotive, etwa um sich zu entspannen oder bei Stress zu entlasten, bergen jedoch besondere Risiken. In diesem Fall ist das Risiko groß, immer wieder und immer häufiger zu konsumieren.

Dabei besteht die Gefahr abhängig zu werden. Vor allem in belastenden Lebenssituationen ist ein regelmäßiger Konsum bedenklich, insbesondere bei angespannter Familien- oder Schulsituation.

Die Vielfältigkeit der individuellen Beweggründe werden an dieser Stelle in Verbindung mit den dahinterliegenden Entwicklungsaufgaben nach Silbereisen und Reese (2001) dargestellt:

Entwicklungsaufgaben	Funktion des Substanzkonsums
Wissen, wer man ist und was man will (Selbstkonzept und Identität)	- Ausdruck persönlichen Stils - Suche nach grenzüberschreitenden, bewusstseinsweiternden Erfahrungen und Erlebnissen
Aufbau von Freundschaften, Aufnahme intimer Beziehungen	- Erleichterung des Zugangs zu Peergruppen - Exzessiv ritualisiertes Verhalten - Kontaktaufnahme zu gegen- bzw. gleichgeschlechtlichen Peers
Ablösung von den Eltern	- Demonstration der Unabhängigkeit von den Eltern - Bewusste Verletzung der elterlichen Kontrolle
Übernahme von Verhaltensweisen Erwachsener	- Demonstration der Unabhängigkeit von den Eltern
Lebensgestaltung, -planung	- Teilhabe an subkulturellem Lebensstil - Spaß und Genuss
eigenes Wertesystem	- Gewollte Normverletzung - Ausdruck sozialen Protests
Entwicklungsprobleme	- Ersatzziel für vermehrte normative Entwicklungsziele - Stress- und Gefühlsbewältigung (Notfallreaktion)

nach Silbereisen, Reese (2001) zitiert in: Thomasius, Schulte-Markwort, Küstner, Riedesser: Suchtstörungen im Kindes- und Jugendalter, Stuttgart 2009

2. Gesetzesgrundlage



Als Grundlagen aller weiteren rechtlichen Vorschriften sind zunächst die **UN-Kinderrechtskonvention**, das **Grundgesetz** (GG) sowie das **Bürgerliche Gesetzbuch** (BGB) anzuführen. Die UN-Kinderrechtskonvention betont vor allem, dass Kinder als eigenständige Rechtsträgerinnen und Rechtsträger zu respektieren sind. Aus dem GG geht hervor, dass Kinder ein Recht auf die Förderung ihrer Entwicklung haben. Zusätzlich erklärt das BGB, dass die Eltern in alle Belange, die das Kind betreffen, einzubeziehen sind, da sie die Hauptverantwortlichen für die Erziehung ihres Kindes sind.

Mit dem **Präventionsgesetz** (PrävG) kommt eine weitere gesetzliche Grundlage für das Schulwesen zum Tragen. Seit Inkrafttreten 2015 wird ein Fokus auf gesundheitsfördernde Interventionen in den Lebenswelten gesetzt, d. h. dort, wo Menschen leben, lernen und arbeiten. Zu den Lebenswelten gehört auch die Schule. Deswegen bleibt Suchtprävention im Schulwesen ein bedeutendes Thema.

Betäubungsmittelgesetz (BtMG)

Laut BtMG gehört Cannabis gemäß §1 in Verbindung mit der Anlage I zu den nicht verkehrsfähigen Stoffen. Liegt keine Genehmigung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte vor, sind Anbau, Herstellung, Handel, Einfuhr, Ausfuhr, Abgabe, Veräußerung, sonstige Inverkehrbringung, Erwerb und Besitz von allen Teilen der Hanfpflanze nach dem §29 ff. BtMG verboten und damit strafbar.

Strafverfahren wegen des Erwerbs geringer Mengen können von der Staatsanwaltschaft eingestellt (siehe §29 Abs.5 und §31a BtMG) werden. Dabei ist die Definition einer geringen Menge zum Eigenbedarf von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich definiert. In der Regel sieht die Staatsanwaltschaft von einer Verfolgung ab, da auf Drogenkonsum nicht mit Strafe, sondern mit pädagogischen und therapeutischen Hilfestellungen reagiert werden soll. Für die Einstellung des Verfahrens gibt es jedoch keine Gewähr und die Häufigkeit der Verfahrenseinstellungen soll nicht suggerieren, dass Cannabisbesitz aufgrund des Eigenbedarfs legal sei.

Besonders interessant für Schülerinnen und Schüler ist der Zusammenhang zwischen Cannabiskonsum und dem Erwerb eines **Führerscheins**.

Wird gegen das BtMG verstoßen, wird dies gemäß §2 Abs. 12 Straßenverkehrsordnung (StVG) von der Polizei an die Führerscheinstelle übermittelt. Das gilt auch für Personen, die bisher keine Fahrerlaubnis haben und sich z. B. mit dem **Fahrrad** im Straßenverkehr bewegen. In der Folge kann die Führerscheinstelle zur Eignungsprüfung laden oder die Fahrerlaubnis entziehen.

Sobald jemand unter Betäubungsmittelinfluss im Straßenverkehr auffällig geworden ist und daraufhin die Fahrerlaubnis entzogen wurde, wird zur Wiedererlangung dieser ein ärztliches Gutachten und/oder eine medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU) angeordnet. Hierfür und für die dazugehörigen Drogen-Screenings entstehen Kosten. Zusätzlich wird das Verhalten in der Regel mit einem Bußgeld oder Punkten im Flensburger Fahreignungsregister geahndet. Alle anfallenden Kosten ergeben zusammen schnell über 1000 Euro, die von der betroffenen Person selbst zu tragen sind.



Schulgesetz (SchulG)

Durch das Grundgesetz rechtlich festgelegt, steht das gesamte Schulwesen unter der Aufsicht des Staates. Die einzelnen Ausführungen sind Ländersache, was bedeutet, dass sich die Schulgesetze in den einzelnen Bundesländern unterscheiden.

Hingegen wird der Umgang mit legalen Suchtmitteln ähnlich gehandhabt. Die Schule soll ihre Schülerschaft zu einer Lebensführung ohne Suchtmittelabhängigkeit befähigen. Deshalb ist der Verkauf, Ausschank und Konsum alkoholischer Getränke im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen und generell auf dem Schulgelände untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Schulkonferenz unter Berücksichtigung der Vorbildfunktion. Für hochprozentigen Alkohol und sonstige Rauschmittel sind keine Ausnahmen möglich. Das Rauchverbot an Schulen orientiert sich am Nichtraucherschutzgesetz.

Für den Umgang mit Cannabisvorfällen gibt es keine expliziten Bestimmungen und auch das Strafgesetz kann Probleme in Zusammenhang mit Cannabiskonsum nicht lösen – weder in der Schule noch in der Gesellschaft. Deshalb sind institutionelle Regelsysteme unabdingbar.

Ein transparentes Regelwerk hilft der Schule ihrer Verantwortung im Zusammenhang mit der **Sicherung des Kindeswohls** gerecht zu werden. Im Rahmen dessen ist die Schule dazu aufgefordert, mit den Eltern zusammenzuarbeiten. Lehrkräfte müssen den Anspruch des Persönlichkeitsschutzes von Eltern, Schülerinnen und Schülern garantieren. Lehrkräfte unterliegen bis zu einem gewissen Grad der Verschwiegenheitspflicht, die sich jedoch bei einer vorliegenden Kindeswohlgefährdung aufhebt. Die Gesetzgebung sieht hinsichtlich des Kinderschutzes eine Anzeigepflicht gegenüber der Vormundschaftsbehörde vor, wenn eine Entwicklungsgefährdung besteht. Im Falle von andauerndem Cannabiskonsum kann solch eine Gefährdung vorliegen.

3. Schulregeln bei Cannabiskonsum



Regeln und gezielte Interventionen schaffen klare Verhältnisse für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Eltern und alle anderen Beteiligten. Die Regeln müssen für die gesamte Schule gelten – klassenspezifische Regelungen sind nicht möglich. Sie helfen ruhig, sicher und einheitlich zu reagieren. Darüber hinaus können sie dabei unterstützen, Probleme zu verhindern, indem vermittelt wird, dass bestimmte Verhaltensweisen nicht toleriert werden und dass Konsequenzen folgen, sobald Regeln übertreten werden. Dies wirkt sich positiv auf die Glaubwürdigkeit der Schule und der Lehrkräfte aus und gibt den Schülerinnen und Schülern Sicherheit. Für alle Beteiligten wird die Problembearbeitung einfacher, wenn sich eine Schule darauf vorbereitet. Die Erfahrungen zeigen, dass es mit annehmbarem Aufwand möglich ist, ein Regelsystem zu schaffen, das von allen getragen wird.

Warum Cannabis nichts in der Schule verloren hat

An einer Schule kann nicht toleriert werden, dass Schülerinnen und Schüler während des Unterrichts oder schulischer Anlässe Cannabis konsumieren oder unter dem Einfluss von Cannabis stehen. Dies schließt ebenfalls den Handel („dealen“) und die Weitergabe von Cannabis auf dem Schulgelände ein.

Die Schule ist ein Ort, wo Lernorientierung und Leistung zentral sind. Cannabiskonsum behindert beides. Berauschte Schülerinnen und Schüler können im Unterricht nicht geduldet werden, da sie den Lernprozess bremsen und das Arbeitsklima stören. Zudem verändert Cannabiskonsum das Sozialverhalten oft ungünstig.

Deshalb ist eine klare Haltung und Botschaft nötig: „Kiffen verboten“ – überall dort, wo Jugendliche lernen, arbeiten oder in Situationen, in denen sie sich selbst oder andere gefährden.

Handlungsschritte zum schulinternen Regelwerk

Für jede weiterführende Schule ist es wichtig, dass die Lehrkräfte auf Vorfälle mit Cannabiskonsum vorbereitet sind und auf eine gut strukturierte Handlungsstrategie zurückgreifen können. Konkrete Handlungsschritte sorgen für Transparenz im Kollegium und für Sicherheit im Umgang mit schwierigen Situationen.

1. Bildung eines Suchtpräventionsteams

Die Vertretung der Schulleitung (oder eine in Präventionsfragen kompetente Lehrkraft) wird von der Schulleitung beauftragt, die Leitung dieses Projekts zu übernehmen. Ihr kommt im Prozess der Regelbildung eine zentrale Rolle zu. Sie wird ein Team zusammenzustellen, die Zusammenkünfte organisieren, die Sitzungen leiten, Ergebnisse festhalten und die Kontinuität der Arbeit garantieren. Kooperation ist von Anfang an wichtig. Es wird zwar kaum möglich sein, alle Betroffenen direkt in den Prozess der Regelfindung einzubinden, aber alle vom Regelsystem Betroffenen sollten in der Ausarbeitung eines solchen Regelsystems vertreten sein – mit Ausnahme der Schülerinnen und Schüler. Das Team sollte nicht zu groß sein. Daher muss entschieden werden, wer direkt bei der Erarbeitung dabei sein soll, wer in die Vereinbarungen einbezogen wird und wen man einfach über die Ergebnisse informiert.

Eine mögliche Zusammensetzung des Suchtpräventionsteams:

- Mitglied der Schulleitung bzw. eine Vertretung der Schulleitung
- Lehrkräfte (z. B. „Kontaktlehrperson“, Mediatorin / Mediator)
- Vertretung der Schulbehörde
- Andere Vertreterinnen oder Vertreter (je nach Situation: Schulsozialarbeiterin / Schulsozialarbeiter, Gesundheitserzieherin / Gesundheitserzieher, Vertretungen verschiedener Schulstufen, Elternvertretung, Hausmeisterin / Hausmeister)
- Beratend: Vertretung der regionalen Suchtpräventions- und / oder Suchtberatungsstelle, des Schulpsychologischen Dienstes, des Gesundheitsamtes

2. Haltungen klären

Gemeinsame Regeln basieren auf gemeinsamen Zielvorstellungen. Die Beteiligten bringen ihre Werthaltungen bezüglich Cannabiskonsums in die Diskussion ein. Hierbei ist es nicht nötig, dass alle Mitglieder der Arbeitsgruppe die gleiche Haltung haben. Vielmehr ist es wichtig, gemeinsame Ziele zum Thema „Cannabiskonsum und Schule“ zu formulieren, also eine Haltung zu finden, die sich spezifisch auf die Schule bezieht. Hierbei kann es hilfreich sein, für diesen Prozess eine externe Fachkraft hinzuzuziehen. Die Ergebnisse sollten dem Kollegium vorgelegt und offene Fragen ausdiskutiert werden.

3. Regeln formulieren

Man muss darauf achten, dass bei einer Formulierung von Regeln zu Cannabis auch Alkohol und andere Substanzen einbezogen werden. Die Regeln müssen in einem nachvollziehbaren Verhältnis zu anderen Regeln und Sanktionen stehen und in das Regelwerk der Schule integriert werden. Wenn nötig muss das Regelwerk überprüft und angepasst werden. Regeln und Sanktionen haben nur einen Sinn, wenn sie im Schulalltag zur Anwendung kommen. Es lohnt sich deshalb, eine kritische Betrachtung an den Anfang des Prozesses zu stellen:

- Welche Regeln und Sanktionen gibt es bereits?
- Wie geht man in der Schule damit um?
- Wie verbindlich sind sie?
- Was fehlt?

Es ist empfehlenswert, die formulierten Regeln in einem transparenten Prozess in eine Schulvereinbarung oder einen Schulvertrag münden zu lassen.

Die Akzeptanz von Regeln erhöhen

Die Sinnvermittlung und Begründung sind für die Akzeptanz der Regeln und Sanktionen von zentraler Bedeutung.

Auf der Ebene der Lehrkräfte sowie weiterer Akteurinnen und Akteure: Partizipation am Regelbildungsprozess in Form von Schulvereinbarungen oder Schulverträgen trägt zu einer größeren Bereitschaft bei, Regeln mitzutragen und sich dafür einzusetzen, dass sie eingehalten werden.

Auf der Ebene der Schülerschaft: Eine direkte Partizipation von Schülerinnen und Schülern bei der Erstellung eines Regelsystems ist vor allem deswegen schwierig, weil die Regeln nicht verhandelbar sind. Eher möglich ist eine Form der Partizipation bei der Diskussion möglicher Sanktionen bei Regelübertretung. Die Aussicht auf Sanktionen und das Wissen um deren Umsetzung tragen dazu bei, dass Regeln eingehalten werden.

Auf der Ebene des Unterrichts: Im Unterricht kann eine allgemeine Auseinandersetzung der Schülerinnen und Schüler mit „Regeln und Sanktionen“ und der Frage „Wie kann eine Gemeinschaft funktionieren?“ Verständnis für Regelsysteme aufbauen und festigen.

4. Maßnahmen festlegen

Das Suchtpräventionsteam legt fest, wie reagiert werden soll, wenn Schülerinnen und Schüler Regeln verletzen. Im Prinzip müssen zwei Formen von Reaktionen bestimmt werden, die parallel eingesetzt werden:

a) Sanktionen in Form von disziplinarischen Maßnahmen:

Diese Konsequenzen werden als Hilfe für die Lehrkräfte in schriftlicher Form festgehalten, z. B. als Beilage zu den Regeln. Allerdings gibt es auch immer wieder Situationen, in denen individuell angepasste Sanktionen erforderlich sind.

b) **Entwicklungsfördernde Maßnahmen** müssen parallel zu disziplinarischen Maßnahmen in die Wege geleitet werden. Sie sollen den betroffenen Schülerinnen und Schülern helfen, eine problematische Entwicklung oder schwierige Situationen zu überwinden. Diese Maßnahmen erfolgen in Form eines Gesprächs und sind abhängig von der Situation.

Das Suchtpräventionsteam entwickelt im Rahmen der Etablierung eines Regelsystems einen **Interventionsleitfaden**, der im Fall von Übertretungen und Regelbrüchen ein flexibles und auf die verschiedensten Situationen anwendbares Vorgehen erlaubt. Lehrkräfte, Schulleitung sowie weitere Akteurinnen und Akteure werden so in ihrer Arbeit unterstützt und zugleich entlastet. Ein solcher Leitfaden muss den Gegebenheiten einer Schule angepasst werden. Im Anhang ist ein Beispiel (S. 33–39), von dem man sich bei der Erstellung eines eigenen Leitfadens inspirieren lassen kann.

Bei **volljährigen** Schülerinnen und Schülern gelten dieselben Maßnahmen wie bei Minderjährigen. Es ändert sich nur die Vorgehensweise innerhalb der Interventionskette (S. 33–35). So sollten die Eltern nur mit Zustimmung der Schülerinnen und Schüler einbezogen werden.

Beispiele für konkrete Maßnahmen

Pädagogische Maßnahmen	Ordnungsmaßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinsame Absprachen • Erzieherische Gespräche mit Schüler/-innen • Ermahnung • Erteilung von Aufgaben zum Erkennen des eigenen Fehlverhaltens • Fördernde Betreuung / Förderung des gewünschten Verhaltens • Benachrichtigung der Eltern • Mündliche und schriftliche Missbilligung 	<ul style="list-style-type: none"> • Schriftlicher Verweis • Ausschluss vom Unterricht oder von Schulveranstaltungen auf Zeit (max. 2 Wochen) • Überweisung in eine Parallelklasse oder andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss

5. Rollen klären

Innerhalb der Schule sollten die Kompetenzen verschiedener Rollenträgerinnen und Rollenträger geklärt werden:

- Welche Rollen und Aufgaben fallen Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern zu?
- Wer nimmt an Gesprächen zur Klärung des Sachverhalts teil?
- Wann muss wer informiert werden (z. B. wann sollen Lehrkräfte die Schulleitung oder Schulbehörde informieren)?
- An wen können sich Lehrkräfte wenden, um sich zu entlasten?
- Wer kann und darf welche Entscheidungen treffen?

Es gilt auch, Zeitpunkt, Kriterien und Form der Zusammenarbeit mit verschiedenen externen Fachstellen zu definieren.

6. Regeln und Maßnahmen kommunizieren

Das Suchtpräventionsteam erstellt einen Kommunikationsplan, wie alle Betroffenen (Kollegium, Schülerinnen und Schüler, Eltern etc.) informiert werden. Es empfiehlt sich, alle Beteiligten zur Kooperation einzuladen und ihre Rolle in diesem System hervorzuheben. Solche „Informationsrunden“ müssen regelmäßig durchgeführt werden:

- zum Schuljahresbeginn
- wenn es zu wichtigen Veränderungen des Regelsystems kommt

Das Team oder die Schulleitung muss bestimmen, wer für diese „Informationsrunden“ in Zukunft verantwortlich sein soll. Die Regeln und Maßnahmen werden in geeignetem Rahmen auch im Schulprogramm erwähnt. Diese formelle Verankerung unterstreicht die Wichtigkeit.

7. Kontinuität sicherstellen

Weiter müssen die kontinuierliche Begleitung und eventuelle Anpassung des Regelsystems geplant werden: Mit Besprechungen von Fallbeispielen soll regelmäßig geprüft werden, ob das System gut funktioniert oder ob Veränderungen vorgenommen werden müssen. Auch hier muss die Schulleitung oder das Suchtpräventionsteam bestimmen, wer diese Aufgabe übernimmt.

Flexibel bleiben!

Trotz Einfachheit und Eindeutigkeit darf ein Regelsystem nicht zu starr sein. Man sollte dieses als Leitlinie sehen. Den Lehrkräften muss eine ausreichende Flexibilität im Vorgehen und Reagieren möglich bleiben. Je nach Situation wird man Schritte auslassen oder eine Stufe des Interventionsleitfadens wiederholen. Ein solches Regelsystem ist dynamisch: Was sich bewährt und was nicht, zeigt sich bei der Anwendung. Eine regelmäßige Evaluation erleichtert notwendige Anpassungen und Veränderungen.



Einbezug der Eltern

Der Einbezug einer Elternvertretung in den Prozess der Regelfindung ist gut möglich, wenn sich die Eltern organisiert haben und bereits „aus Tradition“ am Geschehen in der Schule Anteil nehmen. Ist dies nicht der Fall, wird es schwieriger eine Vertretung zu finden, die die Haltung der Eltern repräsentieren kann. Wenn ein Regelsystem ausgearbeitet wird, ist dies ein willkommener Anlass, die Eltern stärker einzubeziehen und einzubinden, indem ihre Rolle und ihre Aufgaben definiert werden. Eine Einladung zur Kooperation und eine Wertschätzung ihrer Rolle sind wichtige Bestandteile der Kommunikation.

Wenn es innerhalb der Schule zu Schwierigkeiten kommt, müssen die Eltern informiert werden, da ihnen die Aufgabe obliegt, ihre Kinder zu erziehen und sie die Verantwortung für diese tragen. Lehrkräfte sollen hier nicht die Verantwortung der Eltern übernehmen. Allerdings können die Eltern ihre Verantwortung nur wahrnehmen, wenn sie ausreichend über das Verhalten und die Probleme ihrer Kinder informiert sind.

Bei geringfügigen Vergehen, die keine unmittelbare Gefahr für die anderen Schülerinnen und Schüler bilden, kann die Sache zwischen Lehrkraft und Schülerin oder Schüler geregelt werden, insbesondere beim ersten Vorfall. Werden die Eltern einbezogen, sollten die Schulleitung und die betroffenen Schülerinnen und Schüler vorher informiert werden. So erhalten sie die Möglichkeit, bestehende Ängste oder Befürchtungen mit der Lehrkraft zu besprechen.

In jedem Fall müssen die Eltern informiert werden,

- welche Regeln gelten
- warum sie gelten
- welche Interventionen im Fall von Cannabiskonsum vorgesehen sind
- wann die Eltern einbezogen werden
- welche Unterstützung die Schule in Problemlagen bietet
- wann es zum Einbezug externer Fachkräfte kommt

4. Feststellung von Cannabiskonsum



Lange nicht alle Konsumierenden entwickeln direkt nach dem Konsum gut sichtbare Symptome, und die feststellbaren Zeichen sind nicht mit Sicherheit auf einen Konsum zurückzuführen. In einem Gespräch kann die Ursache der Auffälligkeit am ehesten geklärt werden.

Situation richtig einschätzen

Wenn es um Cannabiskonsum geht, sollte die Lehrkraft versuchen, die allgemeine Situation der Jugendlichen, das Konsummuster sowie die Motive des Konsums einzuschätzen (S. 8 f.). Insofern ist es wichtig, dass Lehrkräfte auch Wissen zu diesen Themen erwerben. Die Häufigkeit des Konsums und auch die Konsummotivation sind wichtige Hinweise für eine Beurteilung der Situation. Zusätzlich hängt die Art der Reaktion von folgenden Kriterien ab:

1. Eindeutigkeit der Situation

Wenn die Lehrkraft nicht sicher ist, ob Cannabis konsumiert wurde, gilt es, das Gespräch zu suchen und herauszufinden, was los ist. Unter Umständen muss eine Lehrkraft auch ermitteln. Falls dies nötig ist, empfiehlt sich eine Absprache mit der Schulleitung. Ermitteln verlangt Fingerspitzengefühl und zugleich Bestimmtheit, weil niemandem Unrecht getan und trotzdem herausgefunden werden soll, was vorgefallen ist.

2. Schweregrad

Grenzen auszutesten und Regeln zu übertreten, ist für Jugendliche bis zu einem gewissen Grad typisch und nicht nur negativ. Nicht jede Regelverletzung oder Verhaltensauffälligkeit erfordert die gleiche Reaktion. Es gilt, die gesamte Situation im Auge zu behalten, d. h. einzubeziehen, ob weitere Auffälligkeiten oder Probleme bestehen, und zu beachten, über welche Kompetenzen die Schülerin oder der Schüler verfügt.

Eine erste Einschätzung des Problems oder der Situation hilft der Lehrkraft angemessen zu reagieren. Nicht immer sind es die schwerwiegenden Situationen, die besonders zu schaffen machen. Gerade bei unangenehmen kleineren, länger andauernden Problemen besteht die Gefahr einer Überbewertung, so dass in der Folge sehr viel Zeit und Energie für eine Problemlösung investiert wird, die unter Umständen dann für die Bearbeitung schwerwiegender Situationen fehlt. Bei schwerwiegenden Problemen ist es wichtig, eine Fachkraft hinzuzuziehen, und der Schülerin oder dem Schüler sowie eventuell den Eltern professionelle Hilfe anzubieten. Der Schulpsychologische Dienst, eine Jugend- oder Suchtberatungsstelle oder eine andere Fachstelle sind mögliche Partnerinnen oder Partner.

Unbedingt zu beachten sind die Schulvorschriften. Sie müssen beim Vorgehen berücksichtigt und in ein schulinternes Regelsystem eingebaut werden, z. B. in Zusammenhang mit der Frage der Gefährdungsmeldung.

3. Häufigkeit des Konsums

Wiederholungen können ein Anzeichen dafür sein, dass die Schülerin oder der Schüler nicht in der Lage ist bzw. nicht die geeignete Hilfestellung hat, um sich an Abmachungen zu halten. Bei Wiederholung muss intensiv der Frage nachgegangen werden, wie es der Person geht und welche Ursachen das Problemverhalten haben könnte (S. 36).

4. Selbst- oder Fremdgefährdung

Die Frage nach einer Selbst- oder Fremdgefährdung ist für eine Einschätzung der Situation wichtig. Besteht bei einer Schülerin oder einem Schüler eine Selbstgefährdung, muss schnell gehandelt und schulinterne Hilfe hinzugezogen bzw. Unterstützung von externen Fachstellen angefordert werden.

Das Verhalten einer Schülerin oder eines Schülers kann auch andere gefährden. Offensichtliche Formen der Gefährdung anderer Jugendlicher sind z. B. das Dealing. In diesen Fällen müssen Maßnahmen ergriffen werden, die den anderen Schülerinnen und Schülern zu einem normalen schulischen Alltag verhelfen. Oft sind Beeinflussungen und Störungen, die durch eine Verhaltensauffälligkeit einer Person entstehen, nicht so offensichtlich.

In diesen Situationen bedarf es einer feinfühlig und systematischen Analyse der Situation durch die Lehrkraft:

- Wie auffällig ist das Verhalten?
- Wie nehmen andere Schülerinnen und Schüler dieses wahr und werden davon beeinflusst?

Besonders wichtig ist es, in diesen Situationen mit der Klasse in Kontakt zu bleiben. Unter Umständen muss diese Situation im Klassenverband aufgegriffen werden.

5. Informationen zur Person

Die Einschätzung der Situation hängt auch vom Alter und von der Persönlichkeit der Schülerin oder des Schülers, von den Umständen, Motiven und Absichten, die einem Regelbruch zugrunde liegen, und dem Entwicklungsstand der betroffenen Person ab. Jugendliche, die schon mit 13 oder 14 Jahren Cannabis konsumieren, sind in ihrer Gesundheit und Entwicklung besonders gefährdet. Bei ihnen drängt sich eine sofortige und intensivere Intervention auf.

Anzeichen von Cannabiskonsum

Ob ein auffälliges Verhalten tatsächlich mit dem Konsum von Cannabis zusammenhängt, ist nicht leicht festzustellen. Das gilt für die akuten Anzeichen eines Konsums wie auch für die Anzeichen eines eigentlichen Suchtmittelproblems. Problematischer Suchtmittelkonsum kann sich in verschiedenen Verhaltensauffälligkeiten ausdrücken. Aber Vorsicht: Solche Auffälligkeiten können ganz verschiedene Ursachen haben. In jedem Fall sind sie Ausdruck eines Unwohlseins oder eines Problems, auf das reagiert werden muss. Eigentlich kann man nur in Gesprächen herausfinden, was wirklich vor sich geht.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über häufige Anzeichen:

Kurzfristige Symptome	Langfristige Symptome
<ul style="list-style-type: none"> • Charakteristischer Rauchgeruch • Seditiertheit, verlangsamte Reflexe • Auffallende Gesprächigkeit oder Schweigsamkeit • Übertriebene Albernheit, Kichern (oft über für Erwachsene unverständliche Dinge) • Gerötete und/oder geschwollene Augen • Mundtrockenheit • Verringerte Konzentration, verminderte Leistungsfähigkeit, Gedächtnisstörungen • Appetitzunahme 	<ul style="list-style-type: none"> • Starker Leistungsabfall, insbesondere fächerübergreifend • Häufiges (unentschuldigtes) Fehlen, Zuspätkommen oder unerledigte Hausaufgaben • Veränderungen im Freundeskreis • Aufgeben von Interessen und Aktivitäten • Stimmungs- und Gefühlsschwankungen • Rückzug, Verschlossenheit, Unlust, Demotivation, Apathie • Unruhiges Verhalten, Störung des Unterrichts • Soziale und/oder familiäre Probleme • Schutzbehauptungen und/oder Lügen

5. Adäquat reagieren



Wenn Regeln verletzt werden, sind meistens zuerst die Lehrkräfte gefordert. Sie leiten die ersten Schritte ein (vgl. Anhang) und begleiten den anschließenden Prozess. Vieles von dem, was Lehrkräfte tun können, ist Bestandteil ihres alltäglichen Umgangs mit ihren Schülerinnen und Schülern. Wenn das Verhältnis zwischen Lehrkraft und Schülerinnen und Schülern gut ist, ist es einfacher, in einer Krisensituation das Gespräch zu suchen und zu führen.

Ein Regelsystem, das eine Schule formuliert und anwendet, ist für Lehrkräfte eine wichtige Hilfestellung, wenn es zu kritischen Situationen kommt: Auf struktureller Ebene Sicherheit zu haben, ist eine gute Basis für eine konstruktive Problembearbeitung. Trotzdem ist es oft nicht leicht, im direkten Kontakt das „Richtige“ zu tun. Die folgenden Hinweise helfen Lehrkräften, in solchen Momenten kompetent und ruhig zu reagieren.

Auf Schulveranstaltungen und Klassenfahrten

Bei jeder Art von Schulveranstaltung gelten die gleichen Regeln – die Argumente sind je nach Situation andere: Bei einem Wandertag oder auf einer Klassenfahrt stehen vor allem die Sicherheit und der Schutz der Nichtkonsumierenden im Vordergrund. Die Sanktionen im Fall von Konsum müssen den Situationen angepasst werden. Wird z. B. im Schullager gekifft, ist es angebracht, die Eltern sofort zu informieren und die betreffenden Schülerinnen und Schüler begleitet nach Hause zu entlassen. Im besten Falle wurden die Eltern und ihre Kinder vor der Schulveranstaltung über diese Regeln informiert.

Bei Verdacht

Bei einem Verdacht ist man oft nicht sicher, ob man sich zu Recht Sorgen macht oder was bestimmte Verhaltensauffälligkeiten wirklich zu bedeuten haben. Nicht in jedem Fall drängt sich eine sofortige Reaktion auf. Es gilt aber, aufmerksam zu bleiben. Unter Umständen kann es hilfreich sein, seine Beobachtungen aufzuschreiben und sich mit Kolleginnen, Kollegen, Fachkräften etc. zu besprechen: Was beobachten andere Lehrkräfte, die diese Schülerin oder diesen Schüler unterrichten und welche Erfahrungen haben sie mit ihr oder ihm gemacht?

Bei Verhaltensauffälligkeiten

In der Regel fällt der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer die Aufgabe zu, die Intervention einzuleiten, wenn ein Schüler oder eine Schülerin Cannabis konsumiert und es zu Verhaltens- oder Leistungsproblemen kommt. Aber: Wie lange können Lehrkräfte einen Schüler oder eine Schülerin selbst begleiten und wann nicht mehr?

Ein erstes und zweites Gespräch (Seite 34) wird idealerweise von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer geführt, weil diese oder dieser die Situation am besten kennt und legitimiert ist, die Verhaltensauffälligkeiten im schulischen Umfeld anzusprechen. Wenn sich die kritische Lage nicht bald entspannt, muss die Lehrkraft bei der Problembearbeitung entlastet werden. Dabei ist es hilfreich, wenn die Schule eine Rollenverteilung entsprechend der Kompetenzen definiert hat. Lehrkräfte sollten innerhalb der Schule von einer Fachkraft für Prävention und Beratung Unterstützung erhalten können.

Akut und/oder dauernd „bekiffte“ Schülerinnen und Schüler

Wenn klar ist, dass eine Schülerin oder ein Schüler **akut bekiff** im Unterricht sitzt, spricht man sie oder ihn direkt darauf an, teilt der betroffenen Person mit, dass sie nicht in der Lage ist, in diesem Zustand dem Unterricht zu folgen und dass die Lehrkraft einen Termin für ein Gespräch mit ihr vereinbaren wird.

Bekiffte Schülerinnen und Schüler sollen in diesem Zustand nicht in der Klasse verbleiben. Man sucht einen Weg, sie oder ihn nach Hause zu schicken (von den Eltern abholen oder von jemanden begleiten lassen). Ist zu Hause keine Betreuung gewährleistet, muss diese durch die Schule erfolgen.

Sind gleich **mehrere Jugendliche bekiff**, kann im Prinzip genauso wie im Einzelfall vorgegangen werden. Allerdings sollte man dies dann auch als Gruppenphänomen behandeln: Zusätzlich zu den Einzelgesprächen sollte sich die Gruppe gemeinsam mit der Situation auseinandersetzen. Vielleicht kann und möchte eine Lehrkraft diese Aufgabe selbst übernehmen. Möglicherweise ist es aber auch hilfreich diese Aufgabe an eine andere Person (z. B. an eine Schulsozialarbeiterin oder einen Schulsozialarbeiter oder an eine Fachkraft einer Suchtberatungsstelle) zu delegieren.

Ist die Situation in einer Schulklasse so schwerwiegend, dass mehrere Schülerinnen und Schüler **regelmäßig bekiff** im Unterricht erscheinen, ist eine professionelle (Krisen-) Intervention angezeigt, um den Konsumierenden möglichst schnell Hilfestellung zu geben. Es geht auch darum, nicht konsumierende Schülerinnen und Schüler zu schützen und ihnen einen normalen Schulalltag zu ermöglichen.

Dritte beobachten Cannabiskonsum

Oft wird es so sein, dass nicht die Lehrkraft selbst, sondern andere schulinterne Personen beobachten, wie Schülerinnen und Schüler vor oder während der Schulzeit Cannabis konsumieren. In diesem Fall sollten diese die Schülerinnen und Schüler ansprechen und ihnen erklären, dass gemäß Schulordnung der Vorfall der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer gemeldet werden muss. Ihr oder ihm fällt die Aufgabe zu, weitere Schritte einzuleiten.

Die Frage nach dem eigenen Konsum

Wenn Sie zu den Lehrkräften gehören, die **nie Cannabis** ausprobiert haben, reicht ein klares Statement: „Nein, ich wollte das nie ausprobieren.“ – „Dann wissen Sie ja nicht, wovon Sie sprechen“ kann dann der Vorwurf sein. Aber: Eine eigene Erfahrung ist immer subjektiv geprägt, nicht „repräsentativ“ und damit auch kein Argument dafür, ob sich jemand auskennt oder nicht. Erkenntnisse aus der Forschung beispielsweise bieten eine gute Grundlage, Wirkungen und Risiken einzuschätzen. Auch wenn der Vergleich hinkt: Man verlangt von einem Gynäkologen auch nicht, dass er ein Kind zur Welt gebracht hat.

Wenn Sie zu den Lehrkräften gehören, die **Cannabiserfahrung** haben und darüber sprechen wollen, kann eine „selektive Authentizität“ weiterhelfen. Da man ein Vorbild ist, muss man nicht alles erzählen, aber was man erzählt, sollte wahr sein. Sich zu weit aus dem Fenster zu lehnen, kann problematisch sein – immerhin untersteht Cannabis dem Betäubungsmittelgesetz und ist eine illegale Droge. Auf jeden Fall muss ein eigener Konsum, wenn er thematisiert wird, auch kritisch hinterfragt werden.

Disziplinarische Maßnahmen

Grundsätzlich sind Sanktionen mit einem Bezug zum Regelverstoß sinnvoll, z. B. eine Auseinandersetzung mit dem Thema „Regeln“ oder eine Leistung für die Gemeinschaft. Die Maßnahme sollte im Nachhinein besprochen werden, z. B. im Rahmen des Gesprächs nach dem Interventionsleitfaden (S. 34–39). Wichtig ist, dass der Schülerin oder dem Schüler der Bezug zwischen Regelverletzung und Konsequenz deutlich wird.

Maßnahmen der Entwicklungsförderung

Grundsätzlich ist alles sinnvoll, was der Problemlösung sowie der Gesundheit und Entwicklung der betreffenden Schülerinnen und Schüler dient. Das bedeutet, dass die betroffene Person so lange wie möglich in der Schule eingebunden bleiben soll. In vielen Fällen können mit Gesprächen, wie sie z. B. im Interventionsleitfaden beschrieben sind (S. 34–39), Veränderungen des Verhaltens begünstigt werden.

Wenn nötig, müssen weitere Maßnahmen ergriffen werden, die das Ziel haben, der Schülerin oder dem Schüler Unterstützung zu bieten. Allerdings darf das längerfristig nicht auf Kosten der Lehrkräfte, der anderen Schülerinnen und Schüler oder der Schule geschehen. Je nach Problemlage müssen Fachkräfte hinzugezogen werden. In wenigen Fällen ist ein (zeitweiser) Ausschluss von der Schule notwendig, um den betreffenden Jugendlichen einer adäquaten, individuellen und entwicklungsfördernden Begleitung zuzuführen. In Einzelfällen sind Erziehungshilfen für Eltern oder vormundschaftliche Maßnahmen angezeigt und unerlässlich.

Drogentests an Schulen

Nein. Zum einen stellen sich dabei rechtliche Probleme (Persönlichkeitsrecht), zum anderen ist diese Maßnahme vom erzieherischen Standpunkt her fragwürdig. Um festzustellen, ob es einer Schülerin oder einem Schüler schlecht geht, ob sie oder er die schulischen Anforderungen erfüllt oder Regeln einhält, sind keine Drogentests nötig. Es gibt andere Interventionen, die dem Vertrauensverhältnis nicht schaden und auf das Persönlichkeitsrecht Rücksicht nehmen. Dazu gehören entwicklungsfördernde Maßnahmen, wie sie im vorherigen Abschnitt vorgeschlagen werden.

Zudem ist der Aussagewert von Testergebnissen beschränkt: Noch Tage oder Wochen nach dem Konsum können Cannabispuren im Urin nachgewiesen werden, so dass ein Testergebnis nichts über den aktuellen Zustand der betroffenen Person aussagt. Ein positives Testergebnis kann nicht aufzeigen, ob diese Person regelmäßig Cannabis konsumiert. Weiter sind die einfach durchzuführenden Tests relativ leicht zu fälschen (Verdünnen, falscher Urin etc.).

Der Abschreckungseffekt solcher Tests ist beschränkt. Die Angst vor den Konsequenzen im Falle eines positiven Testergebnisses hält Jugendliche nicht unbedingt vom Konsum ab. Sind Drogentests Bestandteil einer therapeutischen Intervention durch Fachpersonen, können diese begleitend zu einer Behandlung in adäquater Form eingesetzt werden.



Dealern an der Schule

„Dealern“ ist die Abgabe von Drogen gegen ein Entgelt oder gegen eine Dienstleistung. Schülerinnen und Schüler, die erwiesenermaßen mit Cannabis „dealern“, werden verwarnet und die Polizei wird eingeschaltet. Die Regelverletzung wird sanktioniert und eine Verhaltensänderung soll mit geeigneten Maßnahmen unterstützt werden. Die Eltern werden informiert und aufgefordert, mit Unterstützung der Schule ihre Tochter oder ihren Sohn zur Einhaltung der Regeln zu verpflichten. Dabei muss auch darüber gesprochen werden, dass es sich beim Handeln mit Cannabis um eine Gefährdung der anderen Schülerinnen und Schüler handelt und dass die Schule die Aufgabe hat, diese zu schützen.

Drogenhandel an der Schule darf nicht toleriert werden. Eine nicht zu unterschätzende Schwierigkeit besteht darin, festzustellen, was „Dealern“ ist und was nicht. Oft geben Schülerinnen und Schüler an ihre Kameradinnen und Kameraden Cannabis als eine Art „Freundschaftsdienst“ weiter, d. h. ohne eine Gegenleistung zu erwarten. Wenn festgestellt wird, dass solch ein Fall vorliegt, kann auf den Interventionsleitfaden zurückgegriffen werden.

Wenn das Schulgelände **nach Schulschluss** als sozialer Treffpunkt dient, kann es vorkommen, dass Cannabis weitergegeben wird. Hier sollte die Schule so weit wie möglich versuchen, dies zu verhindern. In Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden kann nach einer Lösung gesucht werden. Das Gleiche gilt, wenn ehemalige Schülerinnen und Schüler oder fremde Personen auf dem Schulgelände und in dessen Umgebung Drogen anbieten. Lehrkräfte sollten aus Selbstschutz nicht selbst eingreifen, sondern dies der Polizei überlassen.

6. Hilfestellungen



Es ist wichtig, bei der Konzepterstellung interne und externe Hilfestellungen zur Entlastung der Lehrkräfte festzulegen, um im Falle von Problemsituationen direkt auf diese zurückgreifen zu können.

Unterstützende Fachpersonen

Manche Schulen können in schwierigen Situationen auf interne Hilfestellungen zurückgreifen. So können z. B. Schulsozialarbeiterinnen oder Schulsozialarbeiter, Gesundheitsbeauftragte, Kontaktlehrkräfte oder andere speziell geschulte Personen entsprechende Aufgaben übernehmen. Auf diese Weise können die Lehrkräfte zu einem frühen Zeitpunkt entlastet werden. Eventuell ist das Vorgehen bereits in einem Suchtpräventionskonzept der Schule festgelegt. Andernfalls können oder müssen externe Fachkräfte eingeschaltet werden. Neben den schulnahen Beratungsangeboten kommen in diesem Zusammenhang insbesondere Präventions- und Suchtberatungsstellen sowie für Ordnungsfragen die Polizei in Frage. Im Falle einer Selbst- oder Fremdgefährdung müssen sofort Fachkräfte hinzugezogen werden.

Tipps für Gespräche

Den Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern kommt die Aufgabe zu, Gespräche zur Klärung (S. 36) zu führen, auch wenn Vorkommnisse von anderen (Lehr-)Kräften beobachtet wurden. Je nach Situation führen sie die Gespräche gemeinsam.

Zielorientierung ist wichtig. Während der Vorbereitung eines Gesprächs kann sich die Lehrkraft darüber klar werden, was sie erreichen und welche Punkte sie ansprechen will. Das Gespräch kann eine einfache Struktur haben, z. B. Beobachtungen besprechen, Situationen einschätzen, Ziele formulieren, Hilfestellung anbieten. Am besten macht man sich hierzu im Voraus Notizen, die dann im Gespräch benutzt werden können. Das Gespräch sollte sich auf die Situation in der Schule beziehen. Es handelt sich um eine pragmatische Intervention, die keine therapeutische Zielsetzung haben kann. Das Verhalten der Schülerinnen und Schüler sollte nicht generell bewertet („Das ist schlecht.“), sondern in Beziehung zu Situationen gestellt werden: Cannabiskonsum ist problematisch für die schulischen Anforderungen und die Bewältigung der Entwicklungsaufgaben. Ein solches Verhalten kann nicht toleriert werden, weil es die anderen im Schulalltag stört.

Weitere wichtige Aspekte:

- aktiv zuhören, die Sichtweisen der Betroffenen erkunden
- eine Grundhaltung der Akzeptanz
- von Beobachtungen ausgehen und mit Ich-Botschaften sprechen
- die Problemlösung ins Zentrum stellen und verdeutlichen, dass es Hilfestellung gibt, wenn die Schülerin oder der Schüler fürchtet, nicht alleine mit der Situation klar zu kommen
- nicht nur Negatives, sondern auch Positives besprechen

Besonderheiten im Umgang mit Eltern

Es sollten vor allem die generellen Schwierigkeiten besprochen werden, d. h. die Verhaltensauffälligkeiten, die sich in der Schulsituation negativ auswirken. Den Konsum sollte man zwar ansprechen, ihn aber nicht ins Zentrum stellen. Ziel des Gesprächs ist es, eine Lösung zu finden, d. h. die Verhaltensziele klar festzuhalten und den Weg dahin zu besprechen.

Fragen im Gespräch:

- Was braucht die Jugendliche oder der Jugendliche?
- Was können die einzelnen Personen zur Verbesserung der Situation beitragen?
- Welche Hilfestellungen von außen wären dafür wichtig – für die Schülerin oder den Schüler bzw. auch für die Eltern?

Manchmal fällt es Lehrkräften nicht leicht, die Eltern einzubeziehen, weil manche Eltern vorwurfsvolle oder gar aggressive Reaktionen zeigen. Sich selbst klar zu sein, welche Ziele das Gespräch mit den Eltern haben soll und sich nicht zu lange auf Diskussionen einzulassen, ist in solchen schwierigen Situationen hilfreich. Eine gute Vorbereitung ist deshalb besonders wichtig. Allenfalls kann in solchen Konstellationen eine andere Person, wie die Vertretung der Schulleitung, das Gespräch leiten.

Befürchtungen, dass die Schülerin oder der Schüler bei einem Einbezug der Eltern unangemessene elterliche Sanktionen erfahren könnte, werfen die Frage auf, ob es richtig ist, die Eltern zu informieren. Nicht immer sollte man eine Jugendliche oder einen Jugendlichen vor unangenehmen elterlichen Reaktionen schützen. Ist allerdings Gewaltanwendung zu befürchten, muss der Einbezug der Eltern gut geplant werden. In einem solchen Fall können Lehrkräfte Hilfe beim Schulpsychologischen Dienst, beim Jugendamt oder bei einer anderen dafür verantwortlichen Institution holen. Zu klären, welche Anlaufstellen dafür in der Stadt, Gemeinde oder Region zuständig sind, muss bei der Konzeptausarbeitung geklärt werden.

Sollte der Fall eintreten, dass Schule und einzelne Eltern eine **unterschiedliche Haltung** zum Cannabiskonsum haben, ist es besonders wichtig, diesen Eltern den Standpunkt der Schule zu verdeutlichen. Man braucht hier nicht zu einer gemeinsamen Haltung zu gelangen, sondern muss die Situation der Schule in den Vordergrund stellen. Von den Eltern wird erwartet, dass sie sich darauf einstellen und mit der Schule kooperieren, auch wenn sie eine andere Einstellung haben.

7. Anhang



Interventionsleitfaden

Zuständigkeit/ Ebene	Erster Vorfall – erste Schwierigkeiten	Zweiter Vorfall – weiter bestehende Schwierigkeiten
Eltern	Die Eltern werden in der Regel über das Vorgefallene informiert. Grundsätzlich gilt: Wenn die Eltern informiert werden, sollte auch die Schulleitung informiert werden, weil nicht auszuschließen ist, dass sich die Eltern an die Schulleitung wenden. Gründe: Erziehungspflicht und Einbindung in die Verantwortung.	Die Eltern werden über das Vorgefallene informiert.
Schulleitung	Auch die Schulleitung kann über das Vorgefallene informiert werden, evtl. vorläufig ohne die Schülerin/den Schüler namentlich zu nennen.	Die Schulleitung wird über das Vorgefallene informiert.
Schüler/-in	Der Schülerin/dem Schüler wird die vorgesehene disziplinarische Maßnahme auferlegt. In jedem Fall muss diese Maßnahme nachbesprochen werden, entweder gleich im Anschluss daran oder – wenn zeitlich nahe genug – im ersten Gespräch nach Leitfaden. Die Schülerin/der Schüler wird über die Informierung der Eltern in Kenntnis gesetzt, so dass er/sie auch vorhandene Ängste zur Sprache bringen kann.	Der Schülerin/dem Schüler wird eine disziplinarische Maßnahme auferlegt. In jedem Fall muss diese Maßnahme nachbesprochen werden, entweder gleich im Anschluss oder – wenn zeitlich nahe genug – im zweiten Gespräch.
Lehrkraft	Die Lehrkraft vereinbart mit der Schülerin/dem Schüler einen Gesprächstermin und bereitet sich auf dieses Treffen vor.	Die Lehrkraft vereinbart mit der Schülerin/dem Schüler und den Eltern einen Gesprächstermin und bereitet sich auf dieses Treffen vor.
Zur Gesprächsgestaltung	Gespräche zur Klärung, erstes Gespräch (Seite 36)	Gespräche zur Klärung, zweites Gespräch (Seite 36)

Das Verhalten hat sich im Sinne der Vereinbarung geändert.



Schlussgespräch (nach dem ersten, zweiten, dritten oder vierten Gespräch)
Zu diesem Gespräch werden alle Gesprächsteilnehmerinnen und Gesprächsteilnehmer des vorangegangenen Interventionsgesprächs eingeladen. Wurden die Verhaltensziele erreicht, erfolgt ein Gespräch, in dem die Lehrkraft die Veränderungen anerkennt und die Intervention formell abschließt. Alle in den Interventionsprozess einbezogenen Personen werden über diese positive Entwicklung informiert (Schulleitung, Schulbehörde etc.).
Was „genützt“ hat, sollte noch eine Weile beibehalten werden (Stabilisierung des positiven Verhaltens).

Dritter Vorfall – weiter bestehende Schwierigkeiten

Die Eltern werden über das Vorgefallene informiert.

Die Schulleitung und evtl. auch die Schulbehörde werden über das Vorgefallene informiert.

Der Schülerin/dem Schüler wird eine disziplinarische Maßnahme auferlegt. In jedem Fall muss diese Maßnahme nachbesprochen werden. In dieser Phase am besten gleich im Anschluss, da dies besser nicht im Beisein zu vieler Personen diskutiert wird.

Die Lehrkraft vereinbart mit der Schülerin/dem Schüler, den Eltern und der Schulleitung einen Gesprächstermin und bereitet sich – gemeinsam mit der Schulleitung – auf dieses Treffen vor.

Gespräch zur Klärung, drittes Gespräch (Seite 38)

Vierter Vorfall – weiter bestehende Schwierigkeiten

Die Eltern werden über das Vorgefallene informiert.

Die Schulleitung und evtl. auch die Schulbehörde werden über das Vorgefallene informiert.

Der Schülerin/dem Schüler wird eine disziplinarische Maßnahme auferlegt. In jedem Fall muss diese Maßnahme nachbesprochen werden. In diesem Fall am besten gleich im Anschluss, da dies besser nicht im Beisein zu vieler Personen diskutiert wird.

Die Lehrkraft vereinbart mit der Schülerin/dem Schüler, den Eltern, der Schulleitung und einer Fachkraft einen Gesprächstermin und bereitet sich – gemeinsam mit der Schulleitung und der Fachkraft – auf dieses Treffen vor.

Gespräch zur Klärung, viertes Gespräch (Seite 38)



Weiter bestehende Schwierigkeiten

Wenn sich die Situation nicht verbessert oder wenn gar von einer eigentlichen Entwicklungsgefährdung ausgegangen werden muss, muss mit Hilfe von Fachkräften (z. B. mit der bereits involvierten Fachkraft der Jugend- oder Suchtberatungsstelle) festgestellt werden, welche Form der Hilfestellung adäquat wäre. Je nach Problemlage wird dieser Schritt auch in einer Zusammenarbeit mit dem Schulpsychologischen Dienst, der Jugendberatungsstelle oder anderen Fachkräften geplant.

Gespräche zur Klärung

Erstes Gespräch	Zweites Gespräch
Anwesend	
Schüler/-in, Klassenlehrer/-in	Schüler/-in, Klassenlehrer/-in und Eltern
Gesprächsleitung	
Klassenlehrer/-in	
Einstieg	
Begrüßung, Strukturierung und Zielformulierung für das Gespräch („Es geht heute darum, Sie als Eltern gut zu informieren und gemeinsam einen Weg zu finden, um die Situation zu verbessern“).	
Besprechen der disziplinarischen Maßnahme (wenn noch nicht erfolgt)	
Die Gründe besprechen und fragen, was das Bekanntwerden des Problems und die Maßnahme bei der Schülerin/dem Schüler und im Umfeld ausgelöst haben.	Die Gründe besprechen und fragen, was das Bekanntwerden des erneuten Vorkommnisses und die Maßnahme bei der Schülerin/dem Schüler und im Umfeld ausgelöst haben.
Grund für das Gespräch aufzeigen	
<p>Je nachdem was vorgefallen ist, werden im Hinblick auf die Auswirkungen in der Schule besprochen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verhaltensauffälligkeiten (Leistungsprobleme, störendes Verhalten, Fehlzeiten etc.) • Offensichtlicher Konsum • Vermuteter Konsum (als Hypothese formulieren und Reaktion abwarten) <p>Beobachtungen oder Vorfälle ohne Wertung beschreiben und die Stellungnahme der Schülerin/des Schülers erfragen. Im Fall von Cannabiskonsum wird die Lehrkraft versuchen, diesen besser einschätzen zu können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Was, wie viel, wann, bei welcher Gelegenheit wird konsumiert? • Wissen die Eltern, Geschwister, Freunde etc. davon? Gab es deswegen Konflikte? <p>Ziel ist, die Situation besser einschätzen zu können. Evtl. muss die Intervention beschleunigt werden.</p>	<p>Je nachdem was vorgefallen ist, werden im Hinblick auf die Auswirkungen in der Schule besprochen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erneute oder nicht veränderte Verhaltensauffälligkeiten (Leistungsprobleme, störendes Verhalten, Fehlzeiten etc.) • Erneuter offensichtlicher Konsum • Vermuteter Konsum (als Hypothese formulieren und Reaktion abwarten) <p>Beobachtungen oder Vorfälle beschreiben und darauf hinweisen, dass Abmachungen nicht eingehalten wurden. Stellungnahme der Schülerin/des Schülers erfragen. Im Fall von Cannabiskonsum auch versuchen, diesen besser einschätzen zu können. Die Eltern einbeziehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wie sehen sie die Situation? • Wie erleben sie ihr Kind im Alltag? <p>Ziel ist, die Situation besser einschätzen zu können. Evtl. muss die Intervention beschleunigt werden.</p>
Lösungsmöglichkeiten besprechen: Meint der/die Schüler/-in, Hilfe zu brauchen?	
<p>Wenn ja, wird gemeinsam besprochen, welche Möglichkeiten bestehen. Man plant, wie nun vorgegangen wird und geht dann weiter zur Formulierung einer Vereinbarung.</p> <p>Wenn nein, bespricht man Möglichkeiten, die der/die Schüler/-in selbst sieht, um die Verhaltensänderung herbeizuführen und geht dann weiter zur Vereinbarung.</p>	

Erstes Gespräch	Zweites Gespräch
Vereinbarung treffen	
Ziele klar festhalten, evtl. schon hier schriftlich.	Die Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten. Idealerweise sollten solche Vereinbarungen auf Papier mit Briefkopf der Schule festgehalten werden. Das unterstreicht den offiziellen Charakter der Situation.
Information zu Konsequenzen, falls Verhaltensänderung nicht eintritt	
Nach Leitfaden, auch dass dann die Eltern zum Gespräch eingeladen werden.	Nach Leitfaden, auch dass Eltern und Schulleitung am nächsten Gespräch teilnehmen werden.
Termin für nächstes Gespräch festlegen	
In 3 bis 4 Wochen	



Gespräche zur Klärung

Drittes Gespräch	Viertes Gespräch
Anwesend	
Schüler/-in, Klassenlehrer/-in, Eltern und Vertretung der Schulleitung, evtl. Vertretung der Schulbehörde	Schüler/-in, Klassenlehrer/-in, Eltern, Vertretung der Schulleitung, je nach Einschätzung der Problemlage eine Fachkraft von einer Suchtberatungsstelle, von einer Jugendberatungsstelle oder von einer anderen Fachstelle
Gesprächsleitung	
Zuerst Klassenlehrer/-in, dann Übergabe an Vertretung der Schulleitung oder evtl. Schulbehörde (muss vorher besprochen werden)	Vertretung der Schulleitung
Einstieg	
Begrüßung, Strukturierung und Zielformulierung für das Gespräch (z. B.: „Wir wollen gemeinsam darüber sprechen, wie die Situation verbessert werden kann. Weil die Schwierigkeiten nun schon etwas länger dauern, haben wir die Gesprächsgruppe erweitert“).	Begrüßung, Strukturierung und Zielformulierung für das Gespräch
Besprechen der disziplinarischen Maßnahme (wenn noch nicht erfolgt)	
Eine disziplinarische Maßnahme wird besser nicht in einer zu großen Gruppe besprochen.	
Grund für das Gespräch aufzeigen	
Je nachdem was vorgefallen ist, werden im Hinblick auf die Auswirkungen in der Schule besprochen:	
<ul style="list-style-type: none"> • Erneute oder nicht veränderte Verhaltensauffälligkeiten (Leistungsprobleme, störendes Verhalten etc.) • Offensichtlicher Konsum • Vermuteter Konsum (als Hypothese formulieren und Reaktion abwarten) 	
Die Lehrkraft beschreibt Beobachtungen oder Vorfälle. Anschließend übergibt sie die Gesprächsleitung an die Schulleitung, die darauf hinweist, dass die Abmachungen wiederum nicht eingehalten wurden. Stellungnahme der Schülerin/des Schülers erfragen. Im Fall von Cannabiskonsum auch versuchen, diesen besser einschätzen zu können. Die Eltern einbeziehen: <ul style="list-style-type: none"> • Wie sehen sie die Situation? • Wie erleben sie ihr Kind im Alltag? • Wie sehen sie die Problemlage? Ziel ist, die Situation besser einschätzen zu können. Evtl. muss die Intervention beschleunigt werden.	Beobachtungen oder Vorfälle beschreiben und darauf hinweisen, dass Abmachungen wiederum nicht eingehalten wurden. Nun wird klar gefordert, dass die Schülerin/der Schüler – gemeinsam mit den Eltern – Hilfe von der anwesenden Fachstelle annimmt. Die Fachkraft beschreibt Angebot und Bedingungen der Intervention (Beratung, Abklärung, Therapie) und welcher Aufwand damit verbunden ist, was erwartet werden kann (und was nicht).

Drittes Gespräch	Viertes Gespräch
Lösungsmöglichkeiten besprechen: Meint der/die Schüler/-in, Hilfe zu brauchen?	
<p>Wenn ja, wird gemeinsam besprochen, welche Möglichkeiten bestehen und man plant, wie nun vorgegangen wird und geht dann weiter zur Formulierung einer Vereinbarung.</p> <p>Wenn nein, sollte nun nachdrücklich empfohlen werden, dass sich der/die Schüler/-in möglichst gemeinsam mit den Eltern professionelle Hilfe holt (z. B. bei einer Jugend- oder Drogenberatungsstelle).</p> <p>Anschließend geht man weiter zur Vereinbarung.</p>	
Vereinbarung treffen	
<p>Die Vereinbarung wird schriftlich festgehalten (vgl. zweites Gespräch). Es wird auch festgehalten, ob der/die Schüler/-in Hilfe beanspruchen will oder nicht.</p>	<p>Die Vereinbarung wird schriftlich festgehalten (vgl. zweites Gespräch). Zusätzlich wird festgehalten, dass es zu einem Austausch zwischen Schulvertretung und Fachkraft kommen wird – am besten nicht bloß als einzelner Gesprächstermin, sondern als (regelmäßiger) telefonischer Kontakt. Der Fachstelle wird formell das Recht eingeräumt, die Schule in geeigneter Weise über den Verlauf der Intervention zu informieren. Die Kommunikationsform zwischen Schülerin/Schüler und Schule sowie zwischen Eltern und Schule wird festgehalten.</p>
Information zu Konsequenzen, falls Verhaltensänderung nicht eintritt	
<p>Nach Leitfaden, auch dass Eltern, Schulleitung und Fachkräfte am Gespräch teilnehmen werden. Das Hilfsangebot einer Fachstelle muss angenommen werden.</p>	<p>Vgl. „Weiter bestehende Schwierigkeiten“ (Seite 35)</p>
Termin für nächstes Gespräch festlegen	
<p>In 3 bis 4 Wochen</p>	<p>Termin festlegen in Absprache mit allen involvierten Personen.</p>



Arbeitshilfen und weiterführendes Infomaterial

INTERNETADRESSEN

Überregionale Einrichtungen

www.bzga.de

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)

www.dhs.de

Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e. V.

www.dbdd.de

Deutsche Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht

www.ift.de

Institut für Therapieforschung

www.ift-nord.de

Institut für Therapie- und Gesundheitsforschung Nord

www.suchtschweiz.ch

Stiftung Sucht Schweiz

Informationsangebote und Beratung

www.drugcom.de

Internetangebot der BZgA

www.drugscouts.de

Drug Scouts

www.partypack.de

Partydrogen-Info-Seite der Drogenhilfe Köln e. V.

www.therapieladen.de

Internetangebot der Berliner Jugend- und Drogenhilfe

www.mudra-iknow.de

Information, Beratung und Begleitung der Alternativen Jugend- und Drogenhilfe Nürnberg e. V.

www.eve-rave.de

Drogenaufklärung und -prävention der Szene-Initiative eve & rave, Münster

www.krisenhilfe-bochum.de

„Echtzeit“-Beratungsstelle für synthetische Drogen und Cannabis in Bochum

Präventionsfachkräfte und Netzwerke

www.inforo.online/prevnet

Netzwerk für Expertinnen und Experten der Suchtprävention in Deutschland

www.suchtvorbeugung.de

Präventionsfachkräfte in NRW

Gesetzesübersicht

www.bgbl.de

Bundesgesetzblatt

www.gesetze-im-internet.de

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

www.justiz.nrw.de

Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen



TELEFONBERATUNG

Sucht & Drogen Hotline

Bundesweit – Täglich – Rund um die Uhr
 Unter der Schirmherrschaft der
Drogenbeauftragten der Bundesregierung
Tel: 01805-313031
 (Kostenpflichtig; 0,14 €/min. aus dem Festnetz,
 Mobilfunk max. 0,42 €/Min., unterstützt von
 NEXT ID)

Persönliche anonyme Telefonberatung der BZgA zur Suchtprävention

Tel: 0221-89 20 31
 montags bis donnerstags 10.00 bis 22.00 Uhr,
 freitags bis sonntags 10.00 bis 18.00 Uhr
 (Preis entsprechend der Preisliste ihres Telefon-
 anbieters für Gespräche in das Kölner Ortsnetz)

WEITERE QUELLEN

BZgA (2016).
**Der Cannabiskonsum von Jugendlichen
 als Herausforderung für die pädagogische
 Arbeit.**
 Köln: Bundeszentrale für gesundheitliche Auf-
 klärung.

DHS (2017).
Cannabis. Basisinformationen.
 Hamm: DHS.

DHS (2017).
**Kiffen ist riskant. Ein Heft in leichter
 Sprache.**
 Hamm: DHS.

DHS (2017).
Cannabis. Die Sucht und ihre Stoffe.
 Eine Informationsreihe über die gebräuchlichen
 Suchtstoffe, 6.
 Hamm: DHS.

Orth, B. & Merkel, C. (2018).
**Der Cannabiskonsum Jugendlicher
 und junger Erwachsener in Deutschland.**
 Ergebnisse des Alkoholsurveys 2016 und Trends.
 BZgA-Forschungsbericht.
 Köln: Bundeszentrale für gesundheitliche
 Aufklärung.

Bartsch, Dammer, Friedrich, Pfeiffer-Gerschel,
 Schulte (2017).
**Deutschland. Bericht 2017 des nationalen
 REITOX-Knotenpunkts an die EBDD.**
 (Datenjahr 2016/2017). Prävention. Workbook
 Prevention.
 München: IFT Institut für Therapieforchung.

Winkler, J. (2008).
**Gesundheitsgefährdungen von Schüle-
 rinnen und Schülern früh erkennen und
 intervenieren.**
 Basel: Beratungszentrum infocus.

Silbereisen, R. K. & Reese, A. (2001).
**Substanzgebrauch Jugendlicher:
 illegale Drogen und Alkohol.**
 In: Raithel, J. (Hrsg.): Risikoverhaltensweisen
 Jugendlicher. Formen, Erklärungen und
 Prävention.
 Opladen: Leske + Buderich.

Thomasius, R., Schulte-Markwort, M.,
 Küstner, U. J., Riedesser, P. (2009).
**Suchtstörungen im Kindes- und
 Jugendalter.**
 Das Handbuch: Grundlagen und Praxis.
 Stuttgart: Schattauer GmbH.

Die Drogenbeauftragte der Bundesregierung
 (2017).
Drogen- und Suchtbericht.
 Juli 2017.
 Berlin: Variograph Druck- und Vertriebs GmbH.

Fachstellen für Suchtprävention in den Bundesländern

Baden-Württemberg

Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg; Referat 94 - Gesundheitsförderung, Prävention

Nordbahnhofstraße 135 | 70191 Stuttgart

Bayern

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege - Referat 27 - Psychiatrie, Sucht, Drogen, AIDS

Gewerbemuseumsplatz 2 | 90403 Nürnberg

Berlin

Fachstelle für Suchtprävention im Land Berlin in der Fachstelle für Suchtprävention Berlin gGmbH

Chausseestraße 128/129 | 10115 Berlin

Brandenburg

Brandenburgische Landesstelle für Suchtfragen e.V.

Behlertstraße 3A, Haus H1 | 14467 Potsdam

Bremen

Freie Hansestadt Bremen Landesinstitut für Schule Referat Gesundheit und Suchtprävention

Große Weidestraße 4-16 | 28195 Bremen

Hamburg

Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung Abteilung Beratung - Vielfalt, Gesundheit und Prävention

SuchtPräventionsZentrum (SPZ)

Felix-Dahn-Straße 3 | 20357 Hamburg

Hessen

Hessische Landesstelle für Suchtfragen e.V. (HLS)

Zimmerweg 10 | 60325 Frankfurt am Main

Mecklenburg-Vorpommern

LAKOST - Landeskoordinierungsstelle für Suchtthemen MV

Lübecker Straße 24a | 19053 Schwerin

Niedersachsen

Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen

Gruppenstraße 4 | 30159 Hannover

Nordrhein-Westfalen

Landeskoordinierungsstelle Suchtvorbeugung NRW ginko - Stiftung für Prävention

Kaiserstraße 90 | 45468 Mülheim an der Ruhr

Rheinland-Pfalz

Referat Suchtprävention der Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e.V.

Hölderlinstraße 8 | 55131 Mainz

Saarland

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie - Abteilung E

Franz-Josef-Röder-Straße 23 | 66123 Saarbrücken

Sachsen

Fach- und Koordinierungsstelle Suchtprävention Sachsen

Glacisstraße 26 | 01099 Dresden

Sachsen-Anhalt

Landesstelle für Suchtfragen im Land Sachsen-Anhalt (LS-LSA) Fachausschuss der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e.V.

Halberstädter Straße 98 | 39112 Magdeburg

Schleswig-Holstein

Landesstelle für Suchtfragen Schleswig-Holstein e.V.

Schreberweg 10 | 24119 Kronshagen

Thüringen

Fachverband Drogen- und Suchthilfe e.V.

Dubliner Straße 12 | 99091 Erfurt

Reihe: Gesundheit und Schule (G+S)

Herausgegeben von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Köln,
im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit

Veränderter Nachdruck mit freundlicher Genehmigung

des Bundesamtes für Gesundheit (BAG), Bern
und Sucht Schweiz, Lausanne



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG



SUCHT | SCHWEIZ

Überarbeitung

Landesstelle für Suchtfragen Schleswig-Holstein e.V.

**Projektleitung vonseiten der
Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung**

Dr. Eveline Maslon

Gestaltung

www.conrat.org

Agentur für Marketing und Kommunikation, Kiel

Lektorat

Tom Goldfisch

Fotos

stock.adobe.com: Antonioguilem, AYAimages, BillionPhotos, CandyBox Images,
Chodyra Mike, eyegelb, ghazii, JackF, Lars Christenson, micromonkey, Monkey Business,
Photographee.eu, photopitu, Prostock-studio, rh2010, sebra, Superingo,

Druck

Kunst- und Werbedruck, Bad Oeynhausen

Auflage

2.50.11.18

Alle Rechte vorbehalten.

Diese Broschüre ist kostenlos erhältlich
bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), 50819 Köln
www.bzga.de
Bestell-Nr. 20460000



BZgA

**Bundeszentrale
für
gesundheitliche
Aufklärung**

**50819 Köln
www.bzga.de**